

## 1 Name und Sitz

- A) Unter dem Namen Verein SoLa-AR-SG besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- B) Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

## 2 Zweck

- A) Der Verein SoLa-AR-SG bietet Lager, Kurse und Anlässe mit vielfältigen Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.
- B) Der Verein SoLa-AR-SG will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortungsbewussten Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz unterstützen.
- C) Der Verein SoLa-AR-SG will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel- und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
- D) Der Verein SoLa-AR-SG nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Referenz, Vorbild und Inspiration. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden und ihnen ein spirituelles Angebot präsentiert wird, basierend auf dem Leben und der Lehre von Jesus Christus, wie diese in der Bibel beschrieben wurden. Gelebte Nächstenliebe ist für den Verein SoLa-AR-SG ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in allen ihren Bedürfnissen. Darum ist der Verein SoLa-AR-SG bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen, welche alle Dimensionen ihrer Persönlichkeit einschliessen.

## 3 Grundlagen

- A) Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO).
- B) Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (CCKJ).
- C) Die Bibel.

## 4 Verbindungen

- A) Der Verein SoLa-AR-SG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Ausbildungsverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.
- B) Der Verein SoLa-AR-SG ist Mitglied von Ausbildung+/Formation+ (AF+).
- C) Der Verein SoLa-AR-SG ist in Verbindung zu den Jungscharen affebandi, Goldbrunnen, Gossau und Rotbachtal denen die Verantwortlichen grösstenteils angehören.

## 5 Mitglieder

- A) Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Zweck und den Grundlagen von dem Verein SoLa-AR-SG (Artikel 2 und 3) identifiziert und sich in einer der unter Artikel 4C) genannten Jungscharen engagiert oder vom Vorstand oder an der Generalversammlung als Mitglied akzeptiert wird.
- B) Der Verein SoLa-AR-SG besteht aus:
1. Aktivmitglieder:
    - a) Alle, die 14 Jahre oder älter sind.
    - b) Aktivmitglieder haben Stimmrecht und können gewählt werden.
    - c) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Mithilfe, die Ziele des Vereins zu erreichen und zur Einhaltung der Entscheide der Generalversammlung.
    - d) Wenn ein Aktivmitglied zwei Jahre nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt, dann wird seine Mitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.
    - e) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Kündigung.
    - f) Ohne Kündigung bis zwei Wochen vor der Generalversammlung wird die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert.
  2. Passivmitglieder:
    - a) Alle, die 14 Jahre oder älter sind.
    - b) Passivmitglieder verfügen über ein Konsultativstimmrecht an der Generalversammlung und können nicht gewählt werden.
    - c) Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Mithilfe, die Ziele des Vereins zu erreichen und zur Einhaltung der Entscheide der Generalversammlung.
    - d) Durch die aktive Teilnahme am Vereinsleben, kann eine Passivmitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden.
    - e) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Kündigung.
    - f) Ohne Kündigung bis zwei Wochen vor der Generalversammlung wird die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert.
  3. Gönner: Gönner sind Personen ohne Rechte und Pflichten, die den Verein unterstützen.
- C) Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmenden und Mitarbeitenden persönlich verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Der Verein SoLa-AR-SG verfügt über keine Absicherung dieser Risiken.

## 6 Organe

- A) Der Verein SoLa-AR-SG besteht aus der Generalversammlung, dem Vorstand, dem Kernteam und der Revisionsstelle.
- B) Die Amtsdauer im Vorstand und in der Revisionsstelle beträgt ein Jahr und beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.
- C) Eine Wiederwahl ist möglich.

- D) Das Kernteam wird vom Vorstand eingesetzt und an der ordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben. Es ist für die Planung und Durchführung der Lager verantwortlich und stellt den Lagerleiter / die Lagerleiterin.

## 7 Generalversammlung

- A) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.
- B) Über die Geschäfte beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.
- C) Die Generalversammlung:
  - 1 Festlegen des Jahresbeitrags.
  - 2 Abnahme des Budgets und der Rechnung.
  - 3 Wahlen des Vorstands und der Revisionsstelle.
  - 4 Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, z.B. über einen Mitgliederausschluss.
  - 5 Abstimmungen über Anträge des Vorstands, der Revisoren und Mitglieder.
  - 6 Änderung dieser Statuten oder Vereinsauflösung.
- D) Für die jährlichen Tagesordnungspunkte (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.

## 8 Vorstand

- A) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- B) Der Vorstand besteht aus den folgenden Ressorts:
  - a. Präsidentin/Präsident: repräsentiert den Verein gegen innen und aussen.
  - b. Vizepräsidentin/Vizepräsident: ist die Stellvertretung der Präsidentin/des Präsidenten.
  - c. Kassierin/Kassier: erledigt den Zahlungsverkehr und verwaltet das Vereinsvermögen.
  - d. Aktuarin/Aktuar: ist zuständig für die Protokolle von Sitzungen und Versammlungen.
  - e. Materialchef: ist zuständig für das Vereinsmaterial.
  - f. Beisitzerinnen/Beisitzer: führen kein Ressort, können aber gegebenenfalls Aufgaben überlasteter Vorstandsmitglieder übernehmen.
- C) Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig für mehrere Ressorts zuständig sein.
- D) Dem Vorstand stehen im Rahmen der Statuten alle Kompetenzen zu, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt Beschlüsse der Mitglieder um.
- E) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwider handeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.

## 9 Revisoren

- A) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Revisorin/einem Revisor. Die Revisorin/der Revisor muss kein Vereinsmitglied sein.

## 10 Finanzen

- A) Der Generalversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.
- B) Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.
- C) Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins noch aus sonstigen Gründen.
- D) Wenn eine Veranstaltung nach Rückstellungen einen Überschuss erzeugt, dann wird dieser an die unter Artikel 4C aufgeführten Jungscharen verteilt. Die Höhe der Rückstellungen wird an der Generalversammlung festgelegt. Die Aufteilung des Überschusses auf die Jungscharen erfolgt entsprechend der Anzahl angemeldeter Teilnehmer.

## 11 Statutenänderung und Vereinsauflösung

- A) Für Statutenänderungen bedarf es einer Einladung 2 Wochen im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs.
- B) Die Generalversammlung beschliesst Statutenänderungen oder Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
- C) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung den unter Artikel 4C aufgeführten Jungscharen zuzuwenden.

## 12 Inkrafttreten

- A) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.08.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Die Aktuarin

\_\_\_\_\_  
Capo (Severin Mayrhofer)

\_\_\_\_\_  
Alondra (Simone Mayrhofer)

Änderungen beschlossen am:

- 13.09.2019 in St. Gallen (GV 2019)